Zur Problematik des Begriffs des Rechtssubjekts

AUSZUG
aus einer Schrift
zur Erlangung der jurist. Doktorwürde
bei der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Breslau
vorgelegt von

KOHOS KARL TÜRKISCHER in BERLIN

1923

Gedruckt mit Genehmigung der
rechts- und staatswissenschaftl. Fakultät der Universität Breslau
Referent: Professor Dr. Manigk.

Das Problem der juristischen Person kann nur durch eindeutige Bestimmung des Rechtssubjektsbegriffs gelöst werden, da die Schwierigkeiten bei dem Problem der juristischen Person auf die Zweideutigkeit des Rechtssubjektsbegriffs zurückzuführen sind.

I. Bei der Aufgabe, den Begriff des Rechtssubjekts zu bestimmen, ist darauf zu achten, daß ein Begriff in einer Wissenschaft verwendet werden kann, ohne zugleich Gegenstand dieser Wissenschaft zu sein, da es ein System von Begriffen gibt, die eine Wissenschaft erst möglich machen. Wir sind daher genötigt, den Charakter des Gegenstands der Rechtswissenschaft und der diesen Gegenstand bedingenden Begriffe zu erkennen und außerdem die bisherigen Bestimmungen des Rechtssubjektsbegriffs einer Kritik zu unterwerfen, um das geistesgeschichtliche Problem des Rechtssubjekts methodisch nicht zu verfehlen.

Zur Bestimmung des Gegenstands der Rechtswissenschaft geht der Verfasser von der Scheidung des Begriffs „Wirklichkeit" in Seinswirklichkeit und Sollenswirklichkeit aus, wobei er unter Seinswirklichkeit ein System von Bestimmungen versteht, deren Zusammenhang auf Grund naturwissenschaftlicher und psychologischer Erfahrung besteht. Unter dem Begriff des Sollens dagegen sind Bestimmungen zu einem System vereinigt, das nicht Gegenstand der Naturwissenschaft und Psychologie ist, weil es nicht Beziehungen enthält, die „sind", sondern Beziehungen, die sein sollen, wobei aber der Begriff der Wirklichkeit mit allen zu ihm gehörigen Begriffen, wie Objekt und Subjekt, erhalten bleiben. Eine besondere Art der Sollenswirklichkeiten sind die Rechtswirklichkeiten: die Rechtssätze haben Zustände einer Sollenswirklichkeit zum Inhalt, die, als Mittel für bestimmte Zwecke gedacht, von ebendiesen Zwecken ihre Bestimmungen erhalten. Diese Zustände sind der Gegenstand der Rechtswissenschaft, die Rechtssätze sind empirische Sätze. — Diesen gegenüber stehen die apriorischen Rechtsbegriffe, die sowohl das Recht als eine Sollenswirklichkeit als auch die Rechtserkenntnis überhaupt erst möglich machen. Sie sind notwendig formal.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

II. Die Kritik der wichtigsten Lösungen unseres Problems weist den empirischen Charakter des Rechtssubjektsbegriffs in den kritisierten Theorien und die Fehlerhaftigkeit der bisherigen Definationen nach.

a) Die Fiktionstheorie, die von ihrem Rechtsbegriff aus nur die Rechtsfähigkeit des Menschen, des einzigen „natürlichen Subjekts“, zu begründen vermag und dem Problem der juristischen Person durch eine Fiktion zu genügen glaubt, führt zu einem empirischen Rechtssubjektsbegriff, da sie eine Aussage der Seinswirklichkeit, daß nämlich der Mensch Willen hat, in eine methodologische Untersuchung aufnimmt. Es liegt ein erkenntnistheoretischer Irrtum vor, der zur Apriorisierung eines psychologischen Satzes führt. *)

b) Derselbe Einwand trifft auch die Theorie der realen Verbandspersönlichkeit, die das Problem der juristischen Person dadurch gelöst zu haben meint, daß sie die sog. Kollektivpersonen auf dieselbe Ebene mit den Menschen rückt, d. h. sie als tatsächliche Gebilde ansieht, eine Gleichsetzung, die einen zweiten Einwand gegen diese Theorie liefert.

c) Die Jhering'sche Kritik der vorhergehenden Theorien setzte an dem Widerspruch ein, în den diese Theorien mit der Annahme der Rechtsfähigkeit willensunfähiger Menschen, sofern Rechtsfähigkeit Willensmacht bedeutet, geraten waren. Da auch Jhering den erkenntnistheoretischen Irrtum übernimmt, bleibt ihm nur die Möglichkeit, das Wesen des subjektiven Rechts anders zu bestimmen. Auf die Frage, ob es im Verfügenkönnen oder im Genießen liege, entscheidet er sich für dieses. Der Fehler der vorhergehenden Theorien bleibt damit erhalten, abgesehen von einem unbegründet engen Umfang des Begriffs „Interesse“.

c) Der Binder'schen Theorie, die das Wesen des subjektiven Rechts im Handelnkönnen sieht, ist entgegenzuhalten, daß sie nur eine bestimmte Art subjektiver Rechte umfaßt, nämlich die Ausübungsrechte. Die Schwarz'sche Zwecktheorie läßt gemäß ihrer Bestimmung des subjektiven Rechts als einer Zweckbestimmung von Menschen und Gütern die Ausübungsrechte außer Betracht.

---

*) Manigk Savigny und der Modernismus, S. 68, Anm. 140

III. Verfasser versucht den Nachweis, daß der Subjektbegriff ein die Sollenswirklichkeit notwendig bedingender, und nur von der Methodenlehre bestimmbarer Begriff ist. Der Begriff des Subjekts der Sollenswirklichkeit entspricht demnach dem Subjekt der Seinswirklichkeit, wobei aber das Rechtssubjekt nur Träger von Wollungen ist, da es für den Begriff des Rechts nur als Träger von Zwecksetzungen Bedeutung hat. Unter rechtlichen Wollungen sind Rechte und Pflichten zu verstehen, da auch diese als Wollungen angesehen werden müssen.

Die Anwendung dieses Rechtssubjektsbegriffs ergibt folgendes:

a) Die juristischen Personen sind Synthesen von bestimmten Rechten und Pflichten, denen in der Seinswirklichkeit nichts korrespondiert, d. h. sie sind im Gegensatz zu den natürlichen Subjekten lediglich Subjekte der Rechtswirklichkeit. Im Zusammenhang damit wird festgestellt, daß das Recht wegen seiner Abhängigkeit vom Zweckbegriff nicht nur rechtswirkliche Personen enthalten kann, sondern notwendig eine Beziehung auf natürliche Subjekte haben muß, deren Begriff demnach als apriorischer anzusehen ist.

b) Auch das Problem der subjektlosen Rechte verliert seine Schwierigkeit. Der Ansicht Seckels ist zuzustimmen, wonach z. B. das Sammelvermögen als Rechtssubjekt, d. h. als Beziehungseinheit für Rechte, die frei sind von der Beziehung auf natürliche Subjekte, angesehen werden muß.

c) Die Trennung der natürlichen und der rechtlichen Subjektivität ermöglicht es der Rechtsordnung, auch dem nasciturus und dem nondum conceptus Rechtsfähigkeit zuzusprechen.

Die Rechtsfähigkeit willensunfähiger Menschen erscheint danach nicht mehr als Widerspruch. Der Terminus „willensunfähige Menschen“ hat nur den Sinn, daß ihr Wille, sofern sie natürliche Subjekte sind, im Allgemeinen keine Bedeutung hat, d. h. diese natürlichen Wollungen nicht zu subjektiven Rechten und Pflichten werden können. Ihre Subjektivität wird bei dieser Position also vorausgesetzt.